

UNTERHALTSREGLEMENT über die baulichen Anlagen im Privatwald

I. Grundlagen

Das Reglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen stützt sich einerseits auf den Auflösungsbeschluss der Waldgenossenschaft Nennigkofen vom 1. Mai 1984, das Reglement über den Unterhalt der baulichen Anlagen des Privatwaldes vom 28. November 1989 in Lüsslingen sowie auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. Januar 2013.

§ 1 Unterhaltungspflicht

Die Anlagen im Privatwald (Waldwege, die im Rahmen von Waldzusammenlegungen mit öffentlicher Unterstützung erstellt wurden, sind zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht richtet sich nach § 18 der Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)). Eigentümer der Waldstrassen im Privatwald ist die Einwohnergemeinde Lüsslingen – Nennigkofen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Lüsslingen – Nennigkofen ist verantwortlich für die Durchführung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

II. Weganlagen

§ 3 Umfang der Anlagen

Die der Unterhaltungspflicht der Einwohnergemeinde Lüsslingen – Nennigkofen unterstehenden Weganlagen sind im Übersichtsplan 1:5000 eingetragen. Der Plan gilt als Bestandteil dieses Reglements.

§ 4 Unterhalt

¹ Der laufende, resp. der ordentliche Unterhalt ist, so oft wie notwendig, mindestens aber 2-mal jährlich, auf der ganzen Wegstrecke auszuführen.

² Der periodische, resp. der ausserordentliche Unterhalt betrifft die grösseren Schäden und notwendigen Überschotterungen. Über die Behebung und Notwendigkeit entscheidet die Bau- und Werkkommission.

³ Erforderliche Sanierungen und Verstärkungen von Waldwegen können mittels periodischen Projekten (gültig für vier Jahre) von der öffentlichen Hand unterstützt werden.

§ 5 Frondienst und Bestimmungen Gemeindewerkdienst

Hinsichtlich Gemeindewerkdienst (§ 2) und Ersatzabgabepflicht gelten die Bestimmungen des Reglements der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen über das Gemeindewerk.

§ 6 Aussergewöhnliche und missbräuchliche Inanspruchnahme

Schäden sind vom Verursacher möglichst rasch zu beheben. Andernfalls kann, nach erfolgter Fristsetzung, die Bau- und Werkkommission eine angemessene Entschädigung verlangen oder die Wieder-Instandstellung auf Kosten der Fehlbaren ausführen lassen. Es betrifft dies insbesondere:

- Rücken von Holz bei aufgeweichtem Boden,
- Liegenlassen von gefällten Bäumen und deren Abfälle wie Rinde und Äste auf der Fahrbahn
- Instandstellen beschädigter Wasserleitungen.

§ 8 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt (Windfall, Schneebruch) setzt die Bau- und Werkkommission die Frist für die Freilegung der Wege fest. Bei Fristüberschreitungen ist § 7 sinngemäss anzuwenden.

§ 9 Bäume, Sträucher, Zäune

Bäume, Sträucher und Zäune dürfen nicht näher als 1 m an die Wegmarke gesetzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen frei zu halten.

Sträucher dürfen nicht in das Strassengebiet hineinragen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so wird die Arbeit, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung, auf seine Kosten ausgeführt.

III. Kosten

§ 10 Kostenverteiler

Kosten für den Wegunterhalt gemäss § 5 gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

IV. Beratung der Waldeigentümer

§ 11 Waldbauliche Beratung

Die Beratung der Privatwaldeigentümer in waldbaulichen Fragen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Anzeichnung von Holzschlägen erfolgt durch den zuständigen Revierförster oder seinen Stellvertreter und ist gebührenfrei.

Anderer, in Auftrag gegebene Dienstleistungen werden vom Forstbetrieb hingegen verrechnet.

V. Schlussbestimmung**§ 12 Gültigkeit**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement über den Unterhalt der baulichen Anlagen des Privatwaldes der Einwohnergemeinde Lüsslingen vom 28. November 1989 und das Unterhaltsreglement Privatwald der Einwohnergemeinde Nennigkofen vom 12. April 1996.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 27. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsident

Ressortleiter Wald



Herbert Schlupe



Beat Hofer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 15. November 2013

